

Bundesgesetzblatt ³⁷⁷

Teil II

Z 1998 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 14. Februar 1985

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 85	Bekanntmachung des deutsch-israelischen Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung	378
23. 1. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	380
25. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 8, 11, 12, 16, 19, 22, 26, 29, 81, 87, 88, 97, 99 und 105 der Internationalen Arbeitsorganisation	382
28. 1. 85	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen Nr. 3 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft	383
28. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 56 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Schiffsleute	384
28. 1. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung des deutsch-österreichischen Vertrags über zoll- und paßrechtliche Fragen (Berichtigung)	384
28. 1. 85	Bekanntmachung der deutsch-jugoslawischen Vereinbarung über die gegenseitige Befreiung der bei deutschen beziehungsweise jugoslawischen Kultur- und Informationszentren im anderen Land tätigen Arbeitnehmer von der Arbeitserlaubnis	385
29. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	385
29. 1. 85	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949)	386
29. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	387
29. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	388
29. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	388
29. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen	389
30. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	389
30. 1. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit	390

**Bekanntmachung
des deutsch-israelischen Abkommens
über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung
Vom 23. Januar 1985**

In Bonn ist am 22. Januar 1985 ein Abkommen zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Landwirtschaft des Staates Israel über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 10

am 22. Januar 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Januar 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Dr. Schmidt

Abkommen
zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Landwirtschaft des Staates Israel
über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 der Bundesrepublik Deutschland

und

der Minister für Landwirtschaft des Staates Israel

(im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet) –

in der Erkenntnis, daß eine Vertiefung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung für beide Länder von Nutzen ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung zwischen ihren Forschungseinrichtungen abstimmen und fördern. Sie werden sich darum bemühen, auch andere Forschungseinrichtungen in die Zusammenarbeit einzubeziehen, soweit dies zweckmäßig und durchführbar ist.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung wird insbesondere umfassen:

- a) Austausch von Erfahrungen (Informationsbesuche, Kolloquien und Symposien),
- b) Austausch von wissenschaftlicher Literatur, von Forschungsergebnissen und von biologischem Material,
- c) Austausch von Wissenschaftlern und anderen Sachverständigen (Studienaufenthalte),
- d) Durchführung gemeinsamer wissenschaftlich-technischer Vorhaben.

Artikel 3

(1) Zur Durchführung dieses Abkommens wird eine deutsch-israelische Sachverständigengruppe für Agrarforschung (Sachverständigengruppe) gebildet. Ihr gehören auf beiden Seiten jeweils zwei Vertreter der Vertragsparteien sowie bis zu zwei Vertreter der Forschungsbereiche der beiden Vertragsparteien an. Die Vertragsparteien können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen der Sachverständigengruppe einladen.

Der Landwirtschaftsattaché oder Botschaftsrat für Landwirtschaft des Landes, in dem die Sachverständigengruppe zusammentritt, nimmt an der Sitzung der Sachverständigengruppe teil.

(2) Der Vorsitz in der Sachverständigengruppe wechselt jährlich zwischen den Vertretern der Vertragsparteien. Dabei führt den Vorsitz jeweils die Vertragspartei, in deren Land die Sitzung der Sachverständigengruppe stattfindet.

(3) Die Geschäftsführung liegt beim jeweiligen Vorsitzenden. Er lädt die Sachverständigengruppe und übrigen Teilneh-

mer mit einer Frist von einem Monat nach vorheriger Abstimmung der Beratungsgegenstände ein.

(4) Die Beschlüsse der Sachverständigengruppe über Themen der Zusammenarbeit und Einzelheiten ihrer Durchführung werden durch rechtzeitigen Austausch der Unterlagen vorbereitet.

(5) Über die Sitzungen der Sachverständigengruppe werden Niederschriften gefertigt.

(6) Die Sachverständigengruppe wird in der Regel einmal im Jahr zusammentreten, und zwar abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und im Staat Israel.

Artikel 4

(1) Bei den nach Artikel 2 erforderlichen Reisen von Wissenschaftlern und anderen Sachverständigen trägt die entsendende Vertragspartei die Kosten für die Hin- und Rückreisen bis zum nächstgelegenen internationalen Zielflughafen; die aufnehmende Vertragspartei trägt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für Reisen innerhalb ihres Landes.

(2) Die entsendende Vertragspartei sorgt dafür, daß ihre Mitarbeiter während des Aufenthalts im Land der aufnehmenden Vertragspartei gegen Krankheit und Unfälle versichert sind. Sie haftet für Schäden, die ihre Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten innerhalb des Landes der aufnehmenden Vertragspartei verursachen, falls die Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Artikel 5

Zur Durchführung der Informationsbesuche und Studienaufenthalte nach Artikel 2 Buchstaben a und c wird die entsendende Vertragspartei mindestens zwei Monate vor Beginn des zuvor von der Sachverständigengruppe gemäß Artikel 3 vereinbarten Besuchs oder Aufenthalts eine Übersicht über die Personalien, die Ausbildung, das Aufgabengebiet, das den Gegenstand der Entsendung bildende Fachgebiet, die konkreten Ziele sowie die Fach- und Sprachkenntnisse des Besuchers übersenden.

Artikel 6

(1) Die Sachkosten für Studienaufenthalte und gemeinsame Forschungsvorhaben nach Artikel 2 Buchstaben c und d, die zuvor von der Sachverständigengruppe gemäß Artikel 3 vereinbart wurden, können von beiden Vertragsparteien gemeinsam getragen werden. Die Einzelheiten werden gesondert geregelt. Für die Reise- und Aufenthaltskosten verbleibt es bei der Regelung in Artikel 4.

(2) Alle bei der Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben erzielten Forschungsergebnisse stehen beiden Vertragsparteien in vollem Umfang zu.

Artikel 7

(1) Die Kosten für wissenschaftliche Zusammenkünfte nach Artikel 2 Buchstabe a werden von der veranstaltenden Seite getragen. Für die Reise- und Aufenthaltskosten verbleibt es bei der Regelung in Artikel 4.

(2) Die Zusammenkünfte sollen abwechselnd in beiden Ländern stattfinden. Die erzielten Ergebnisse stehen beiden Vertragsparteien in vollem Umfang zu. Beide Vertragsparteien werden einander Einladungen für gemeinsam interessierende nationale und internationale Tagungen und Symposien übersenden.

Artikel 8

Die Transportkosten, die beim Austausch von biologischem Material und von wissenschaftlicher Literatur nach Artikel 2

Buchstabe b entstehen, trägt die absendende Vertragspartei. Eventuelle zusätzliche Kosten (z. B. Zoll) bei der Einfuhr trägt der Empfänger.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft. Es gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich danach stillschweigend jeweils um ein Jahr. Jede Vertragspartei kann das Abkommen mit einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigen.

Geschehen zu Bonn am 22. Januar 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher, hebräischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist; bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des hebräischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
der Bundesrepublik Deutschland
Ignaz Kiechle

Der Minister für Landwirtschaft des Staates Israel
Arieh Nehamkin

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. Januar 1985

In Sanaa ist am 9. Januar 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 9. Januar 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Januar 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Jemenitischen Arabischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Jemenitischen Arabischen Republik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Neue Deckschicht Straße Sanaa-Taiz“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu DM 25,0 Millionen (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Jemenitischen Arabischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Sanaa am 9. Januar 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Metzger

Für die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik
Al Gunaid

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Übereinkommen
Nr. 8, 11, 12, 16, 19, 22, 26, 29, 81, 87, 88, 97, 99 und 105
der Internationalen Arbeitsorganisation**

Vom 25. Januar 1985

Belize hat am 15. Dezember 1983 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an die nachstehend aufgeführten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gebunden betrachtet, deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

- a) Übereinkommen Nr. 8 vom 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch (RGBl. 1929 II S. 759)
- b) Übereinkommen Nr. 11 vom 12. November 1921 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (RGBl. 1925 II S. 171)
- c) Übereinkommen Nr. 12 vom 12. November 1921 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (RGBl. 1925 II S. 174)
- d) Übereinkommen Nr. 16 vom 11. November 1921 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen (RGBl. 1929 II S. 383, 386)
- e) Übereinkommen Nr. 19 vom 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (RGBl. 1928 II S. 509)
- f) Übereinkommen Nr. 22 vom 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute (RGBl. 1930 II S. 987)
- g) Übereinkommen Nr. 26 vom 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (RGBl. 1929 II S. 375)
- h) Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640)
- i) Übereinkommen Nr. 81 vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (BGBl. 1955 II S. 584)
- j) Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072)
- k) Übereinkommen Nr. 88 vom 9. Juli 1948 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (BGBl. 1954 II S. 448)
- l) Übereinkommen Nr. 97 vom 1. Juli 1949 über Wanderarbeiter (BGBl. 1959 II S. 87) – nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 1 mit Ausnahme der Anhänge I, II und III des Übereinkommens –
- m) Übereinkommen Nr. 99 vom 28. Juni 1951 über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft (BGBl. 1953 II S. 294)
- n) Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441)

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen

zu a), d) und g):

vom 24. Januar 1984 (BGBl. II S. 138)

zu b) und c):

vom 24. Januar 1984 (BGBl. II S. 139)

zu e):

vom 24. Januar 1984 (BGBl. II S. 140)

zu f):

vom 25. Januar 1984 (BGBl. II S. 143)

zu h):

vom 25. Januar 1984 (BGBl. II S. 144)

zu i) und j):

vom 26. Januar 1984 (BGBl. II S. 145)

zu k):

vom 10. November 1982 (BGBl. II S. 1000)

zu l):

vom 26. Januar 1984 (BGBl. II S. 169)

zu m):

vom 22. Oktober 1981 (BGBl. II S. 965)

zu n):

vom 27. Januar 1984 (BGBl. II S. 147).

Bonn, den 25. Januar 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen Nr. 3
der Internationalen Arbeitsorganisation
betreffend die Beschäftigung der Frauen
vor und nach der Niederkunft**

Vom 28. Januar 1985

Unter Bezugnahme auf die am 29. Juni 1982 registrierten Abänderungen (vgl. Bekanntmachung vom 24. Januar 1983 – BGBl. II S. 109) bei der Anwendung des

Übereinkommens Nr. 3 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. November 1919 betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft (RGBl. 1927 II S. 497)

auf Hongkong ist beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 27. April 1984 eine Erklärung des Vereinigten Königreichs registriert worden, nach welcher die nachstehend wiedergegebene, am 29. Juni 1982 unter Ziffer ii registrierte Abänderung zu Artikel 3 Buchstabe a mit Wirkung vom 27. April 1984 entfallen ist:

(Übersetzung)

„Article 3 (a):

„Artikel 3 Buchstabe a:

...

...

(ii) Outside the civil service, a woman is not prohibited by law from working during the six weeks following her confinement.

ii) Außerhalb des öffentlichen Dienstes ist es einer Frau nicht durch Gesetz verboten, während der sechs Wochen nach ihrer Niederkunft zu arbeiten.

...“

...“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Januar 1983 (BGBl. II S. 109).

Bonn, den 28. Januar 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 56
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Krankenversicherung der Schiffsleute
Vom 28. Januar 1985

Das Übereinkommen Nr. 56 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Oktober 1936 über die Krankenversicherung der Schiffsleute (BGBl. 1956 II S. 891) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 3 für

Mexiko am 1. Februar 1985
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. September 1983 (BGBl. II S. 636).

Bonn, den 28. Januar 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrags
zur Änderung des deutsch-österreichischen Vertrags
über zoll- und paßrechtliche Fragen (Berichtigung)
Vom 28. Januar 1985

Der Vertrag vom 27. April 1983 zur Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (BGBl. 1984 II S. 832) ist nicht am 1. Februar 1984, sondern

am 1. Februar 1985
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1984 (BGBl. 1985 II S. 95).

Bonn, den 28. Januar 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
der deutsch-jugoslawischen Vereinbarung
über die gegenseitige Befreiung
der bei deutschen beziehungsweise jugoslawischen Kultur- und Informationszentren
im anderen Land tätigen Arbeitnehmer von der Arbeitserlaubnis**

Vom 28. Januar 1985

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien haben durch Verbalnotenwechsel vom 4. Oktober 1984/21. Januar 1985 vereinbart, daß deutsche und jugoslawische Arbeitnehmer, die bei eigenen Kultur- und Informationszentren im anderen Land beschäftigt sind, keiner Arbeitserlaubnis bedürfen. Diese Vereinbarung ergänzt das deutsch-jugoslawische Regierungsabkommen vom 28. Juli 1969 über die Gründung und Tätigkeit von Informationseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland in Jugoslawien und den dazugehörenden Notenwechsel vom selben Tag (BGBl. 1970 II S. 1191).

Die Vereinbarung ist

am 21. Januar 1985

in Kraft getreten.

Bonn, den 28. Januar 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

Vom 29. Januar 1985

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434; 1971 II S. 1377; 1978 II S. 1445; 1983 II S. 576; 1984 II S. 938) ist nach seinem Artikel XI für

Kuba

am 26. Januar 1985

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. Februar 1984 (BGBl. II S. 220) und vom 5. Oktober 1984 (BGBl. II S. 938).

Bonn, den 29. Januar 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen Nr. 92
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen
(Neufassung vom Jahre 1949)**

Vom 29. Januar 1985

Unter Bezugnahme auf die am 18. Februar 1977 registrierten Abänderungen (vgl. Bekanntmachung vom 1. März 1978/BGBl. II S. 306) bei der Anwendung des

Übereinkommens Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 18. Juni 1949 über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949) – BGBl. 1974 II S. 841 –

auf Hongkong ist beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 27. April 1984 eine Erklärung des Vereinigten Königreichs registriert worden, nach welcher die nachstehend wiedergegebene, am 18. Februar 1977 registrierte Abänderung zu Artikel 10 Abs. 9 Buchstabe d mit Wirkung vom 27. April 1984 entfallen ist:

(Übersetzung)

"Article 10 (9) (d):

Permitted accomodation in sleeping rooms for day working ratings is, wherever practicable, between two and five persons per room, and in no event more than six."

„Artikel 10 Absatz 9 Buchstabe d:

Schlafräume für tagsüber diensttuende Mitglieder der Besatzung dürfen, soweit durchführbar, mit zwei bis fünf, keinesfalls jedoch mit mehr als sechs Personen je Raum belegt werden."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. März 1978 (BGBl. II S. 306) und vom 23. September 1983 (BGBl. II S. 646).

Bonn, den 29. Januar 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes
und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen**

Vom 29. Januar 1985

Das Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Togo am 8. November 1984
in Kraft getreten.

Belize hat am 15. Dezember 1983 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Januar 1984 (BGBl. II S. 146).

Bonn, den 29. Januar 1985

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte
für gleichwertige Arbeit**

Vom 29. Januar 1985

Das Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Togo am 8. November 1984
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. September 1984 (BGBl. II S. 875).

Bonn, den 29. Januar 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969**

Vom 29. Januar 1985

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Nigeria am 13. Februar 1985
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. November 1984 (BGBl. II S. 1044).

Bonn, den 29. Januar 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums
für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen**

Vom 29. Januar 1985

Die Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen vom 14. November 1974 (BGBl. 1983 II S. 706, 712) ist nach ihrem Artikel 2 für

Australien am 24. Oktober 1984
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1983 (BGBl. II S. 706).

Bonn, den 29. Januar 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Weltorganisation für Meteorologie**

Vom 30. Januar 1985

Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1947 über die Weltorganisation für Meteorologie (BGBl. 1970 II S. 18; 1977 II S. 92) ist nach seinem Artikel 35 Abs. 1 für

Brunei Darussalam am 26. Dezember 1984
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1982 (BGBl. II S. 1184).

Bonn, den 30. Januar 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Tschad
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. Januar 1985

In N'Djamena ist am 18. September 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 18. September 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Januar 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Tschad
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Tschad –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Tschad beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Tschad, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main),

a) für die Vorhaben

- Studienfonds
- Wasserversorgung Abéché

– Wagenpark für die tschadische Transportkooperative CTT, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 6,5 Millionen DM (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten;

b) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zum Wiederaufbau des Landes und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen werden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Tschad stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Tschad erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Tschad überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Tschad innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu N'Djamena am 18. September 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Joachim Heldt

Für die Regierung der Republik Tschad
Korom Ahmed

**Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Tschad
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Regierungsabkommens vom 18. September 1984 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Landwirtschaftliche Produktionsmittel
 - b) Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
 - c) Werkzeuge, Ersatz- und Zubehörteile aller Art
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel
 - e) Baustoffe zur Wiederherstellung von Gebäuden und Anlagen
 - f) Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für den Wiederaufbau der Republik Tschad von Bedeutung sind.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die notwendige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 87 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich –,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Neuauflagen
erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1984 – Format DIN A4 – Umfang 428 Seiten

Die Neuaufgabe 1984 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1984 – Format DIN A4 – Umfang 476 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 28,35 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.